

Gericht: Hessischer Verwaltungsgerichtshof 11. Senat

Entscheidungsdatum: 05.04.2001

Aktenzeichen: 11 TG 689/01

Dokumenttyp: Beschluß

Quelle:

Normen: § 80 Abs 3 S 1 VwGO, § 114 S 2 VwGO, § 45 Abs 1 Nr 2 VwVfG HE, § 45 Abs 2 VwVfG HE, § 80 Abs 5 VwGO ... mehr

Durchsetzung einer Tötungsanordnung; zum Nachschieben einer Begründung - VwGO § 80 Abs 3

#### Orientierungssatz

1. Der Senat teilt nicht die Ansicht, dass wegen der Möglichkeit einer (dauerhaften) Unterbringung des Hundes kein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der angegriffenen Tötungsanordnung bestehe. Die Inanspruchnahme derartiger öffentlicher Einrichtungen zur Unterbringung gefährlicher Hunde kann ihrer Natur nach nur eine vorübergehende Notlösung sein, weil andernfalls wegen der nach und nach wachsenden Menge zu betreuender Tiere die Funktionsfähigkeit dieser Einrichtungen beeinträchtigt werden würde.

2. Das Nachschieben einer tragenden Begründung für die Vollziehungsanordnung im Sinne des VwGO § 80 Abs 3 im Laufe des gerichtlichen Verfahrens ist möglich, insbesondere dann, wenn zusätzliche Erkenntnisse zur Dringlichkeit der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts erst im Laufe des gerichtlichen Verfahrens entstehen. Dabei kann dahinstehen, ob die Möglichkeit des Nachschiebens von Gründen in dieser Hinsicht im Eilverfahren schon aus Gründen der Prozessökonomie geboten ist, was teilweise vertreten wird. Jedenfalls kann aber eine insoweit für das Eilverfahren bestehende Regelungslücke durch eine analoge Anwendung des VwVfG HE § 45 Abs 1 Nr 2, Abs 2 bzw des VwGO § 114 S 2 mit dem Ergebnis geschlossen werden, dass das Nachholen einer fehlenden Begründung für die Vollziehungsanordnung nach § 80 Abs 3 S 1 oder das Nachbessern einer unzulänglichen Begründung noch im Aussetzungsverfahren nach VwGO § 80 Abs 5 möglich ist.

3. Vergleiche VHG Kassel, 2001-04-25, 11 TG 1009/01 , HGZ 2001, 310.

#### Fundstellen

HGZ 2001, 309-310 (Leitsatz und Gründe)

#### Verfahrensgang

vorgehend VG Darmstadt, 5. Januar 2001, Az: 3 G 2886/00

vorgehend VGH Kassel, 6. März 2001, Az: 11 TZ 445/01

#### Diese Entscheidung zitiert

Vergleiche Hessischer Verwaltungsgerichtshof 11. Senat, 25. April 2001, Az: 11 TG 1009/01